

Besondere Hausrat-Versicherungsbedingungen

Hausrat Komfort - 05/2021

Versicherte Gefahren und Schäden	§ 1	Überspannungsschäden durch Blitz
	§ 2	Nutzwärmeschäden
	§ 3	Sengschäden
	§ 4	Fahrzeuganprall
	§ 5	Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten
	§ 6	Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus
	§ 7	Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
	§ 8	Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
	§ 9	Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen
	§ 10	Diebstahl privater Gegenstände am Arbeitsplatz
	§ 11	Missbrauch von Giro- u. Kreditkarten nach einem Einbruchdiebstahl
	§ 12	Räuberische Erpressung
	§ 13	Rauch, Verpuffung, Verrußung
	§ 14	Schäden an Gefrier- und Tiefkühlgut
	§ 15	Überschalldruckwellen
	§ 16	Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)
	§ 17	Austausch von Armaturen
	§ 18	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
	§ 19	Datenrettungskosten
Versicherte Sachen	§ 20	Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall
	§ 21	Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück
Versicherte Kosten	§ 22	Rückreisekosten aus dem Urlaub
	§ 23	Sachverständigenkosten
	§ 24	Kosten für die Unterbringung von Haustieren
Versicherungsort	§ 25	Wertsachen in Bankgewahrsam
	§ 26	Erweiterung der Außenversicherung
	§ 27	Hausrat in beruflich genutzter Zweitwohnung
	§ 28	Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenvers.
Vorvertragliche Anzeige, Gefahrerhöhung, Obliegenheiten	§ 29	Sicherheitsvorschriften
	§ 30	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit
	§ 31	Gerüststellung
Sonstige weitere Vereinbarungen	§ 32	Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
	§ 33	Künftige Bedingungsverbesserungen

§ 1 Überspannungsschäden durch Blitz

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren (siehe auch Abschnitt B § 8 Nr. 2 a) gg) VHB 2008).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50 % der vereinbarten Versicherungssumme (siehe Abschnitt „A“ § 9 VHB 2008) für den Hausrat begrenzt.

§ 2 Nutzwärmeschäden

In Ergänzung von Abschnitt A § 2 Nr. 2 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden, die

an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

§ 3 Sengschäden

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 4 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.
3. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben oder gehalten werden.

§ 5 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung, Gartenmöbeln und Gartengeräten

1. Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung für
 - a. Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befindet, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - b. Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufsitzrasenmäher, Gartenskulpturen, Kinderspiel- und Sportgeräte, Gartenroboter und Grills, die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
 - c. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2008 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 6 Diebstahl versicherter Sachen im Krankenhaus

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, wenn diese sich aufgrund eines stationären Krankenhausaufenthaltes des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person außerhalb der Wohnung befinden u. innerhalb der BRD durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2008 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 7 Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen wenn diese durch Diebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen entwendet werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2008 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 8 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2008 und Abschnitt A § 7 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen , wenn diese Sachen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, den Beneluxstaaten, Frankreich, Schweiz, Österreich und den skandinavischen Ländern, durch Aufbrechen verschlossener

- Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
 3. Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).
 4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.
 5. Für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 VHB 2008 sowie für Foto-, Film-, Video-, Computergeräte sowie deren Zubehör-, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
 6. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2008 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 9 Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Kinderwagen und Krankenfahrstühle wenn diese durch Diebstahl entwendet wurden. Voraussetzung für eine Leistungspflicht des Versicherers ist, dass diese Sachen nachweislich in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes abgestellt waren, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Krankenfahrstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den in Nr. 1 genannten Gegenständen entwendet worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweist.
5. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2008 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 10 Diebstahl privater Gegenstände am Arbeitsplatz

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen wenn diese durch Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2008 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 11 Missbrauch von Giro- u. Kreditkarten nach einem Einbruchdiebstahl

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 3 VHB 2008 und Abschnitt A § 13 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch Missbrauch von Giro- u. Kreditkarten, wenn diese bei einem Einbruchdiebstahl entwendet wurden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer muss die Giro- u. Kreditkarten unverzüglich sperren lassen und muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 VHB 2008 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 12 Räuberische Erpressung

1. Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 c) VHB 2008 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn versicherte Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden.
2. Die Entschädigung nach Abschnitt A § 12 VHB 2008 bleibt unverändert.

§ 13 Rauch, Verpuffung, Verrußung

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch, Verpuffung, Verrußung zerstört oder beschädigt werden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

2. Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig auf den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
3. Ein Schaden durch Verpuffung liegt vor, wenn in Feuerungsanlagen, in denen bei fehlender Vorbelüftung (unverbrannte Brennstoffe) oder durch unvollständige Verbrennung (Kohlenstoffmonoxid-Bildung) eine gefährliche explosive Atmosphäre entsteht, diese an einer heißen Oberfläche oder beim wiederholten Brennerstarten durchzündet, und unmittelbar versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.
4. Ein Schaden durch Verrußung liegt vor, wenn Ruß plötzlich bestimmungswidrig auf den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rußes entstehen.

§ 14 Schäden an Gefrier- u. Tiefkühlgut

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 1 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für innerhalb der versicherten Wohnung befindliches versichertes Gefrier- und Tiefkühlgut, wenn dieses infolge des Ausfalles der Stromversorgung zerstört oder beschädigt wird. Nicht versichert sind Stromausfälle durch Bedienungsfehler.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 15 Überschalldruckwellen

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VHB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

§ 16 Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger)

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) VHB 2008 sind Explosionsschäden durch konventionelle Kampfmittel des ersten und zweiten Weltkrieges (Blindgänger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitversichert. Werden derartige Kampfmittel entdeckt, so besteht auch Versicherungsschutz für Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

§ 17 Austausch von Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 4 VHB 2008 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- u. Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 4 VHB 2008 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 18 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung zu Abschnitt A § 4 Nr. 2 VHB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes bestimmungswidrig ausgetreten ist.

§ 19 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

- a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. sogenannte Raubkopien);
 - bb) Programme u. Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 20 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall

Können nach einem Versicherungsfall Reparaturen nur behelfsmäßig ausgeführt werden, weil sich die Beschaffung eines Ersatzteiles verzögert, ersetzt der Versicherer die Kosten der provisorischen Reparatur.

§ 21 Sturmschäden auf dem Versicherungsgrundstück

1. Abweichend von Abschnitt A § 5 VHB 2008 sind auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Sport- und Spielgeräte sowie Gartenfiguren, die sich außerhalb von Räumen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, gegen die Gefahr Sturm versichert. Versichert gelten auch Außenlampen auf festem Sockel bzw. Fundament.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

§ 22 Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 8 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtsmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort (versicherte Wohnung, siehe Abschnitt A § 6 VHB 2008) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4. Fahrtsmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5. Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise sind je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

§ 23 Sachverständigenkosten

1. Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den in der Deklaration vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt A § 15 VHB 2008 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 24 Kosten für die Unterbringung von Haustieren

1. In Ergänzung von Abschnitt A § 8 VHB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten der Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder ähnliche Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 25 Wertsachen in Bankgewahrsam

In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 3 VHB 2008 ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.

§ 26 Erweiterung der Außenversicherung

1. Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 a) VHB 2008 ist die Entschädigungsgrenze auf 20 % der vereinbarten

- Versicherungssumme, max. 20.000 EUR, gemäß Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b) VHB 2008 begrenzt.
- Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 2 VHB 2008 gelten unverändert.

§ 27 Hausrat in beruflich genutzter Zweitwohnung

- Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Hausrat, der sich ständig außerhalb der Erstwohnung befindet und der im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, sofern es sich um eine beruflich genutzte Zweitwohnung handelt. Der Risikoort ist dem Versicherer zu melden.
- Die Entschädigung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf 10.000 EUR, begrenzt.

§ 28 Erweiterter Versicherungsschutz für Sportausrüstungen in der Außenversicherung

- Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VHB 2008 besteht Versicherungsschutz für Sportausrüstungen, die sich ständig außerhalb der Erstwohnung befinden und die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen.
- Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl (Abschnitt A §3 VHB 2008) besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie sich in einem verschlossenen Stahlschrank befinden. Reitutensilien sind auch in einer verschlossenen Sattelkammer versichert.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall u. -jahr auf den in der Deklaration vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 29 Sicherheitsvorschriften

- Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
- Alle Schließvorrichtungen, vereinbarte Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten; Störungen Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und 3 VHB 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Abschnitt B § 9 VHB 2008.

§ 30 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

- Abweichend von Abschnitt B § 9 Nr. 5 a) und Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2008 verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung der Entschädigung für Schäden, die der Versicherungsnehmer durch eine grob fahrlässig herbeigeführte Gefahrerhöhung oder durch einen grob fahrlässig verursachten Versicherungsfall herbeigeführt hat.
- Der Verzicht nach Nr. 1 ist begrenzt auf Schäden bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Betrag. Wird dieser Betrag überschritten ist der Versicherer berechtigt die Entschädigung ganz oder teilweise gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 5 a) oder Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) VHB 2008 zu kürzen.

§ 31 Gerüststellung

Abweichend von Abschnitt B § 9 Nr. 2 VHB 2008 ist die Anzeige einer Gerüststellung bis zu 12 Monate durch den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

§ 32 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2016) und Besondere Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich empfohlenen Bedingungen abweichen.

§ 33 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.